

**Schaffhauser Kantonale**

**Trachtenvereinigung**

**Satzungen**

# Satzungen der Schaffhauser Kantonalen Trachtenvereinigung

## I. Name , Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Schaffhauser Kantonale Trachtenvereinigung, nachfolgend Vereinigung genannt, besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Trachtenobmanns/ der Kantonalpräsidentin eine Vereinigung im Sinne Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die Vereinigung ist Mitglied der Schweizerischen Trachtenvereinigung.
3. Die Vereinigung bezweckt die Erhaltung Pflege und Erneuerung der Volkstrachten, des Volksliedes, des Volkstanzes, der Volksmusik, des Volkstheaters, der Mundart, und aller mit dem Volksleben zusammenhängenden Sitten und Bräuche.

## II. Mitgliedschaft

4. Die Vereinigung besteht aus:
  - Einzelmitgliedern
  - Mitgliedern der Ortsgruppen, die sich selbst organisieren. Eine Gruppenleiterin/ein Gruppenleiter übernimmt die Leitung und stellt die Verbindung mit dem Obmann her.
  - Kollektivmitgliedern
  - EhrenmitgliedernErnennung der Ehrenmitglieder Gruppenleiterinnen und -leiter, die bei ihrem Rücktritt zwanzig und mehr Jahre tätig gewesen sind, sowie Personen, die sich sonst wie um die Vereinigung besondere Verdienste erworben haben, können von der Jahresversammlung zu Ehrenmitgliedern der Schaffhauser Kantonalen Trachtenvereinigung ernannt werden und sind dort beitragsfrei. (Die entsprechenden Jahresbeiträge für die Schweizerische Trachtenvereinigung gehen zu Lasten der Kantonalkasse).
5. a) Verlust der Mitgliedschaft:  
Der Verlust der Mitgliedschaft bei der Vereinigung oder bei einer ihrer Trachtengruppen bewirkt das Ausscheiden aus der Schweizerischen Trachtenvereinigung.  
b) Austritte können nur auf den 31. Dezember erfolgen und sind schriftlich der Kantonalkassierin / dem Kantonalkassier zu melden.
6. Beitragspflicht:  
Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Er setzt sich aus dem schweizerischen Beitrag und dem Kantonalbeitrag zusammen. Die Höhe des letzteren wird von der Jahresversammlung bestimmt. Die Kollektivmitglieder bezahlen für diejenigen Personen, die nicht schon Mitglied einer unserer Gruppen sind, den gleichen Anteil an unsere Kantonalkasse wie alle unsere Mitglieder.
7. Ansprüche auf das Vereinsvermögen:  
Ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### III. Organisation der Schaffhauser Kantonalen Trachtenvereinigung

8. Die Organe der Vereinigung sind:

a) **die Jahresversammlung** (Gesamtheit der Mitglieder)

Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen und hat folgende Traktanden zu behandeln:

1. Appell
2. Protokoll der letzten Jahresversammlung
3. Jahresbericht a) des Obmanns / der Kantonalpräsidentin  
b) der Trachtenkommission  
c) der Singleiterin / des Singleiters  
d) der Kantonalen Tanzleiterin / des Tanzleiters
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Wahlen
7. Jahresprogramm

Weitere Traktanden können nach Bedarf behandelt werden. Anträge und Vorschläge müssen mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingereicht werden. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder gemäss Art. 4. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

b) **die Delegiertenversammlung**

Sie besteht aus

- dem Kantonalvorstand
- eine stimmberechtigte Delegierte pro Trachtengruppe

Sie bereitet die Geschäfte der Jahresversammlung vor, und hat das Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten. Vorschläge und Anträge siehe Ziffer 8

a). Sie erlässt Vollzugsreglemente zu den Satzungen.

c) **der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Obmann oder der Kantonalpräsidentin und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er erledigt alle laufenden Geschäfte und entscheidet über deren Zuweisung an die Delegiertenversammlung oder die Jahresversammlung.

d) **die Trachtenkommission**

Ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben werden in einem separaten Reglement fest- gehalten.

e) **die Rechnungsrevisoren**

Als Kontrollstelle über das Rechnungswesen der Vereinigung bezeichnet die Jahresversammlung zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Sie werden im Turnus von den verschiedenen Gruppen vorgeschlagen; jedes Jahr scheidet ein Revisor aus.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der angebrochenen Amtsdauer.

9. Die Amtsdauer aller Organe beträgt drei Jahre, die Wiederwahl derselben ist zulässig.

#### **IV. Finanzen**

10. Die Vereinigung erfüllt ihre Aufgaben namentlich mit Hilfe folgender Geldmittel: Mitgliederbeiträge, Spenden, Erlös aus Veranstaltungen der Vereinigung und dergleichen.

11. Der Vorstand hat die Kompetenz, für ausserordentliche Ausgaben pro Jahr über maximal Fr. 500.- zu verfügen.

12. Im Falle der Auflösung einer Gruppe ist das vorhandene Vermögen der Vereinigung zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben mit der Bestimmung, dass das Vermögen inkl. Zinserträge innerhalb von 3 Jahren einer neuen Organisation mit ähnlichem Vereinszweck zur freien Verfügung auszuhändigen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann es liquidiert werden und geht in das Vermögen der Vereinigung über.

13. Auflösung der Vereinigung  
Bei allfälliger Auflösung der Schaffhauser Kantonalen Trachtenvereinigung werden sämtliche Unterlagen im Staatsarchiv deponiert.

14. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Vereinigung als zweckgebundener Fonds an den Schaffhauser Heimatschutz mit der Auflage, die vorhandenen Mittel in einem gegebenen Zeitpunkt für die Verwirklichung des bisherigen Vereinszweckes gemäss diesen Satzungen wieder einzusetzen.

#### **V. Die Tracht**

15. Die Tracht soll dem Reglement gemäss angefertigt und getragen werden. Sie soll nicht ausgeliehen werden.

#### **VI. Allgemeines**

16. Diese Satzungen ersetzen alle vorausgegangenen.

Schaffhausen, den 14. März 2015

Die Kantonalpräsidentin:  
Cornelia Pletscher

Die Aktuarin:  
Verena Kolb